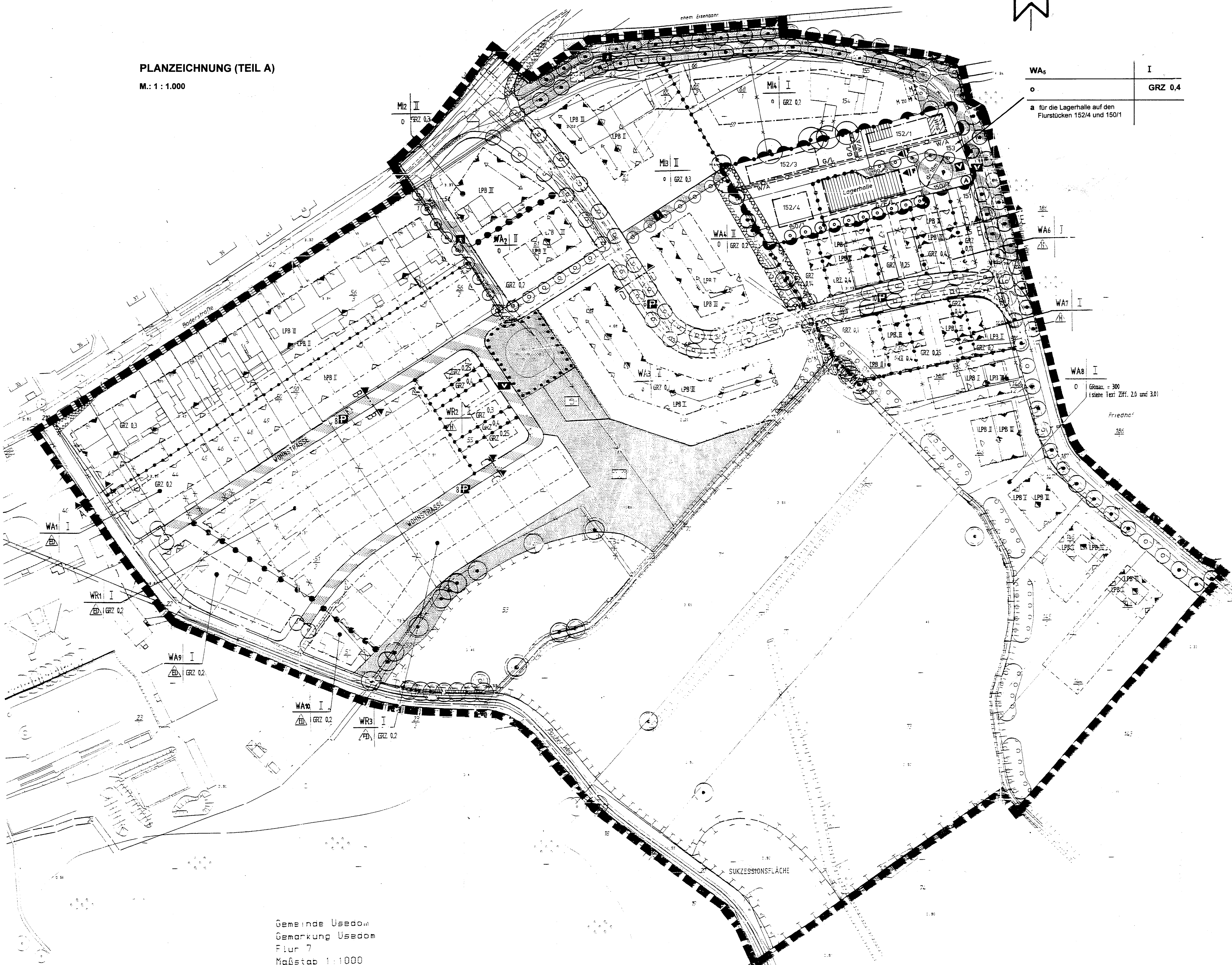


SATZUNG DER STADT USEDOM ÜBER DIE 5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 „SIEDLUNG AM HAIN“

Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1: Gemarkung Usedom, Flurstücke 150/1, 150/2 teilweise, 151 teilweise, 152/1, 152/3, 152/4, 152/5 und 153 (WA 5)

Aufgrund des § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818) sowie nach § 80 der Landesbauordnung M-V vom 06.05.1998 (GVBl. M-V S. 468, 472) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2002 (GVBl. S. 692) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Usedom vom 11.09.2006 folgende Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Siedlung am Hain“ für die Flurstücke 150/1, 150/2 teilweise, 151 teilweise, 152/1, 152/3, 152/4, 152/5 und 153 der Flur 7, Gemarkung Usedom, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

PLANZEICHNUNG (TEIL A)
M: 1: 1.000



TEXT (TEIL B)

gemäß rechtskräftigem Bebauungsplan Nr. 1 und der rechtskräftigen Änderungen Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 4

- Für die in der Planzeichnung, Teil A, festgesetzten Mischgebiete werden gemäß § 1(5) BauNVO die allgemein zulässigen Nutzungen nach § 6(2) 6, 7, 8 BauNVO (Gartenbaubetriebe, Tankstellen, Vergnügungsbetriebe) ausgeschlossen.
- Gemäß § 1(6) BauNVO werden die nach § 6(3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Vergnügungsbetriebe) außerhalb überwiegend zwecklich genutzter Flächen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- Für das allgemeine Wohngebiet WA 8 wird gemäß § 9(1) 3 BauNVO eine Mindestgröße der Baugrundstücke von 800 m² festgesetzt. Die Grundfläche der hochbaulichen Anlagen darf maximal 300 m² pro Baugrundstück betragen.
- Werden rückliegende Grundstücke in Allgemeinen Wohngebiet WA 8 in der 2. Reihe über sogenannte Pfeilfesteile erschlossen, muß auf dem jeweiligen Baugrundstück ein zusätzlicher Stellplatz zu den notwendigen Stellplätzen angelegt werden (§ 9(1) 4 BauNVO).
- Für Baugrundstücke, auf denen Mehrfamilienhäuser errichtet werden, wird gemäß § 19(4) 3 BauNVO festgesetzt, daß von § 19(4) 2 BauNVO abweichend die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen für Gemeinschaftsstellplätze mit ihren Zufahrten um bis zu 100 v.H. überschritten werden darf.
- In den Allgemeinen Wohngebieten WA 2, WA 3 und WA 4 sowie den Mischgebieten ME 2, ME 3 und ME 4 ist innerhalb gemeinschaftlicher Stellplatzflächen pro 4 Gemeinschaftsstellplätze 1 Baum zu pflanzen (§ 9(1) 25a BauNVO).
- Für die Reinen Wohngebiete WR 1 und WR 3 wird gemäß § 9(1) 3 BauNVO aus Gründen des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden für die Wohngrundstücke ein Höchstmaß von 1000 m² festgesetzt.

Zusatz gemäß der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1:
Für das Reine Wohngebiet WR 2 wird eine Grundstücksgröße von 700 m² als Mindestmaß festgesetzt.

Zusatz gemäß der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1:
Für die in den Flurstücken 152/1, 152/2 und 153 mit Geh- und Leitungsrechten zugunsten des Zweckverbandes Wasserwerk Usedom und Abwasserwerk Usedom bestehenden Flächen dürfen keine baulichen Anlagen errichtet und keine Gebäude angeplant werden.

Zusatz gemäß der 2. und 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1:
Für das Reine Wohngebiet WR 2 wird eine Grundstücksgröße von 700 m² als Mindestmaß festgesetzt.

Zusatz gemäß der 2. und 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1:
Für das Reine Wohngebiet WR 2 wird eine Grundstücksgröße von 700 m² als Mindestmaß festgesetzt.

Zusatz gemäß der 2. und 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1:
Für das Reine Wohngebiet WR 2 wird eine Grundstücksgröße von 700 m² als Mindestmaß festgesetzt.

Zusatz gemäß der 2. und 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1:
Für das Reine Wohngebiet WR 2 wird eine Grundstücksgröße von 700 m² als Mindestmaß festgesetzt.

Zusatz gemäß der 2. und 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1:
Für das Reine Wohngebiet WR 2 wird eine Grundstücksgröße von 700 m² als Mindestmaß festgesetzt.

Zusatz gemäß der 2. und 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1:
Für das Reine Wohngebiet WR 2 wird eine Grundstücksgröße von 700 m² als Mindestmaß festgesetzt.

Zusatz gemäß der 2. und 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1:
Für das Reine Wohngebiet WR 2 wird eine Grundstücksgröße von 700 m² als Mindestmaß festgesetzt.

Zusatz gemäß der 2. und 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1:
Für das Reine Wohngebiet WR 2 wird eine Grundstücksgröße von 700 m² als Mindestmaß festgesetzt.

Zusatz gemäß der 2. und 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1:
Für das Reine Wohngebiet WR 2 wird eine Grundstücksgröße von 700 m² als Mindestmaß festgesetzt.

Zusatz gemäß der 2. und 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1:
Für das Reine Wohngebiet WR 2 wird eine Grundstücksgröße von 700 m² als Mindestmaß festgesetzt.

Zusatz gemäß der 2. und 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1:
Für das Reine Wohngebiet WR 2 wird eine Grundstücksgröße von 700 m² als Mindestmaß festgesetzt.

Zusatz gemäß der 2. und 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1:
Für das Reine Wohngebiet WR 2 wird eine Grundstücksgröße von 700 m² als Mindestmaß festgesetzt.

Zusatz gemäß der 2. und 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1:
Für das Reine Wohngebiet WR 2 wird eine Grundstücksgröße von 700 m² als Mindestmaß festgesetzt.

Zusatz gemäß der 2. und 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1:
Für das Reine Wohngebiet WR 2 wird eine Grundstücksgröße von 700 m² als Mindestmaß festgesetzt.

Zusatz gemäß der 2. und 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1:
Für das Reine Wohngebiet WR 2 wird eine Grundstücksgröße von 700 m² als Mindestmaß festgesetzt.

ZEICHENERKLÄRUNG

gemäß PlanzV90 für die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1

I. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung	§ 9(1) 1	BauGB
WA Allgemeines Wohngebiet	§ 4	BauNVO
Maß der baulichen Nutzung	§ 9(1) 1	BauGB
GRZ Grundflächenzahl als Höchstmaß	§ 19	BauNVO
I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 20	BauNVO
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	§ 9(1) 2	BauGB
o offene Bauweise	§ 22(2)	BauNVO
a abweichende Bauweise	§ 22(4)	BauNVO
Baugrenzen	§ 23(3)	BauNVO
Verkehrsflächen	§ 9(1) 11	BauGB
Straßenbegrenzungslinie		
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung		
P Privatweg mit öffentlicher Nutzung		
Verkehrsbenutzter Bereich		
Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen	§ 9(1) 13	BauGB
unterirdisch, vorhanden, näher bezeichnet		
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9(1) 25	BauGB
Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	§ 9(1) 25 a	BauGB
Anpflanzen: (C) Bäume		

II. Darstellungen ohne Normcharakter

150/1 Flurstückennummer	§ 9(7)	BauGB
vorhandene Flurstücksgrenzen		
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 5. Änderung des Bebauungsplanes		
Sammelstelle für Hausmüllbehälter		

NACHRICHTLICH ZEICHENERKLÄRUNG

gemäß PlanzV90 für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 1 einschließlich der Änderungen Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 4

WR Reine Wohngebiete	§ 9(1) 1	BauGB
WA Allgemeine Wohngebiete	§ 4	BauNVO
M Mischgebiete	§ 6	BauNVO
Maß der baulichen Nutzung	§ 9(1) 1	BauGB
Nummerierung der Baugebiete		
GRZ Grundflächenzahl	§ 19	BauNVO
I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 20	BauNVO
GR Grundfläche	§ 16	BauNVO
Bauweise, Baulinie, Baugrenze	§ 9(1) 2	BauGB
Offene Bauweise	§ 22	BauNVO
Nur Hausgruppen zulässig	§ 22	BauNVO
Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	§ 22	BauNVO
Baulinie	§ 23	BauNVO
Baugrenze	§ 23	BauNVO
Baulinie/Baugrenze		
Stellung der baulichen Anlage, Hauptfächrichtung		
Verkehrsflächen	§ 9(1) 11	BauGB
Straßenverkehrsfläche		
Straßenbegrenzungslinie		
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung		
Wohnstraße, Rad- und Gehweg		
Öffentliche Parkplätze		
Rad- und Gehweg		
Verkehrsbenutzter Bereich		
Flächen für die Bezeichnung fester Abfallstoffe	§ 9(1) 4	BauGB
M Millitonenstellplatz		
Öffentliche Grünflächen	§ 9(1) 15	BauGB
Parkanlage		
Kindererziehungsfläche		
Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern	§ 9(1) 25	BauGB
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	§ 9(1) 25a	BauGB
Bäume anzupflanzen	§ 9(1) 25a	BauGB
Flächen mit der Bindung für Bepflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	§ 9(1) 25b	BauGB
Bäume zu erhalten	§ 9(1) 25b	BauGB
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen, mit Angabe der Nutzungsberechtigten	§ 9(1) 25b	BauGB
Flächen für Verkehrsregeln zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Schallimmissionen) im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) - Lärmpegelbereich (siehe Text Teil B Ziff. 9.2-9.2)	§ 9(1) 24	BauGB

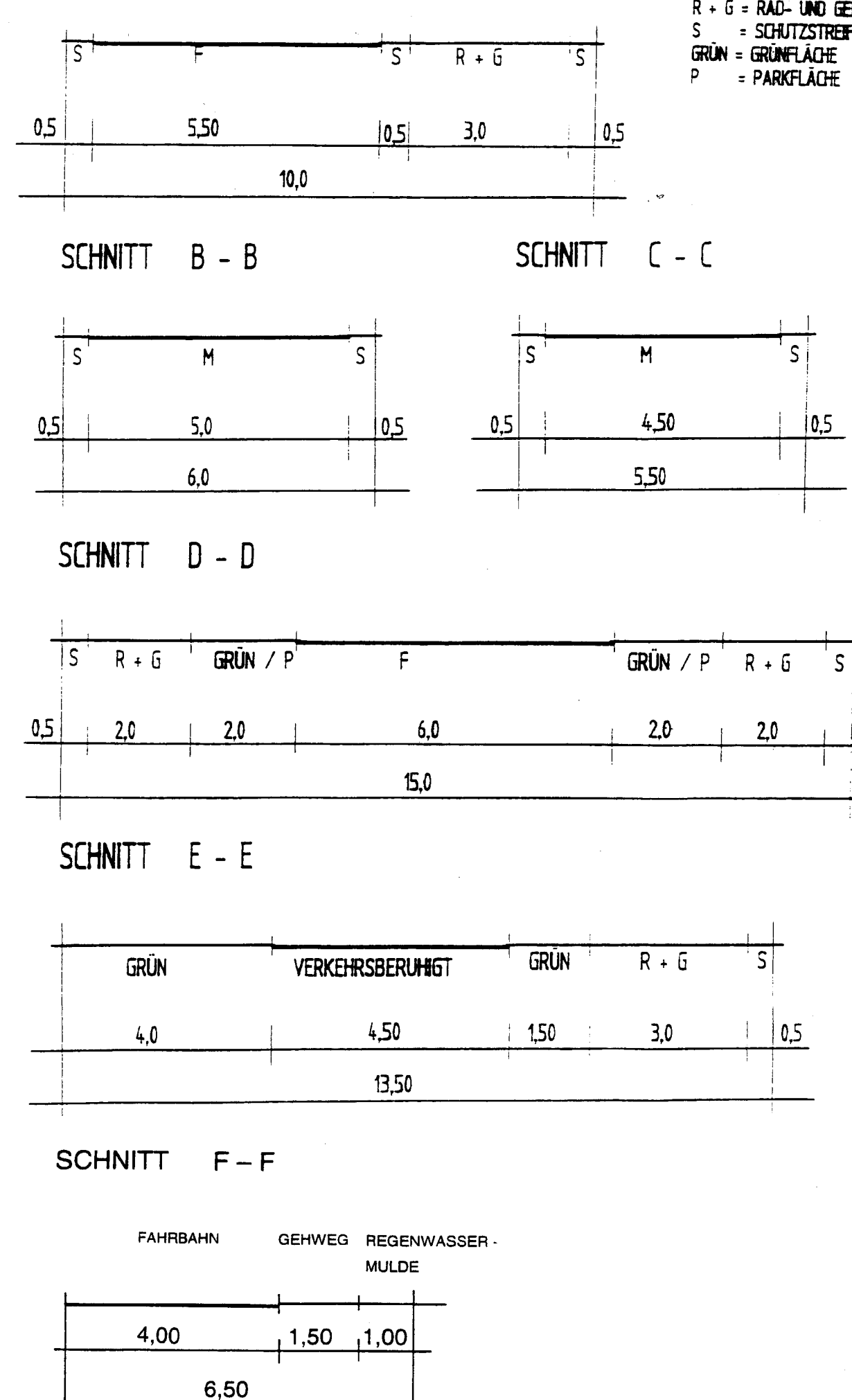
Flächen die von jeglicher Bebauung freizuhalten sind	§ 9(1) 10	BauGB
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans	§ 9(7)	BauGB
Abgrenzung unterschiedlicher Maße der Nutzung	§ 16(5)	BauNVO
Abgrenzung unterschiedlicher Art der Nutzung	§ 1(4)	BauNVO

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Vorhandene Gebäude	
Künftig fortfallende Gebäude	
Vorhandene Flurstücksgrenzen	
Künftig fortfallende Flurstücksgrenzen	
Flurstücksbezeichnung	
Vorgesehene Grundstücksgrenzen	
Sichtdreiecke	
Unterteilung der öffentlichen Verkehrsflächen in Fußbahn, Verkehrsgrün, Rad- und Gehweg	
Vorhandene Gräben	
Alle Maße sind in Meter angegeben	
Nutzungscharaktere für Angabe der Art und des Maßes der Nutzung eines Baugebietes	

NACHRICHTLICH STRASSENQUERSCHNITTE

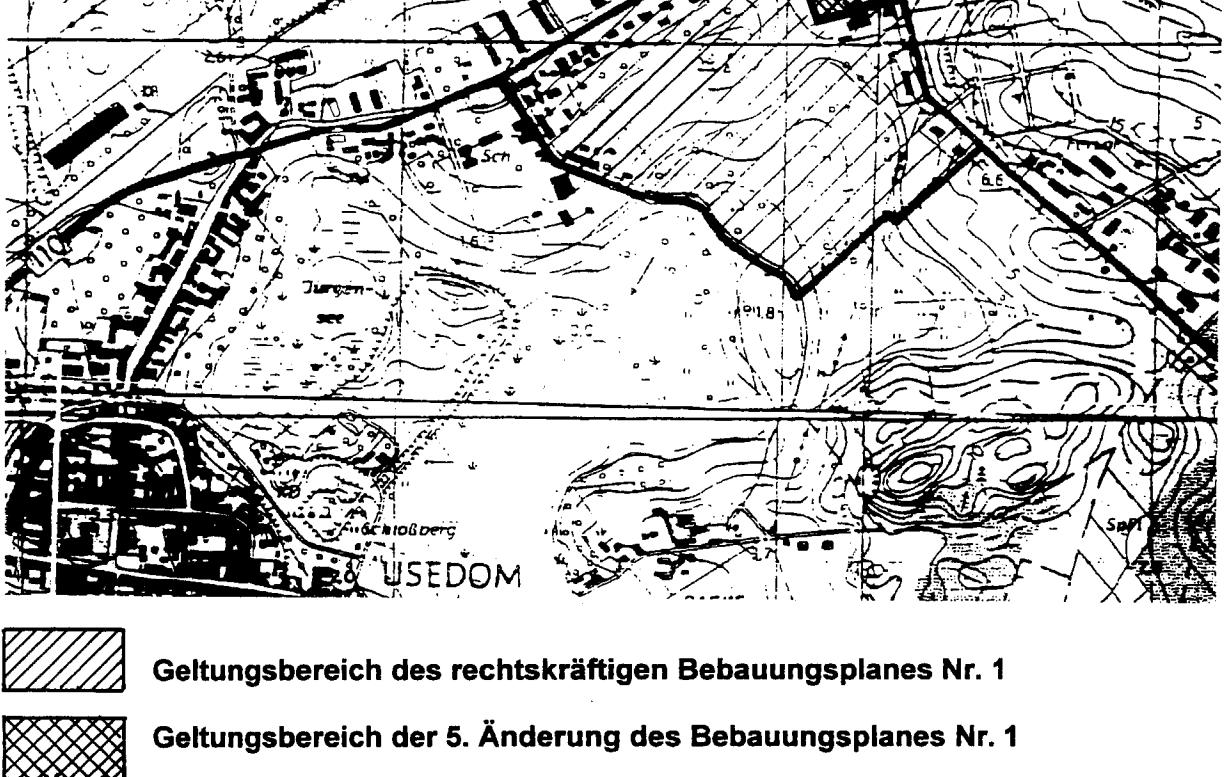
für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 1 einschließlich der Änderungen Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 4



STANDORTANGABEN

Land	Mecklenburg-Vorpommern
Landkreis	Ostvorpommern
Stadt	Usedom
Gemarkung	Usedom
Flur	7
Flurstücke	150/1, 150/2 teilweise, 151 teilweise, 152/1, 152/3, 152/4, 152/5 und 153

ÜBERSICHTSPLAN



VERFAHRENSVERMERKE

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung Usedom vom 27.06.2006. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Veröffentlichung im Usedomer Amtsblatt am 18.07.2006.

Stadt Usedom (Mecklenburg/Vorpommern), den 11.9.06

Der Bürgermeister

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 11(1) Abs. 1 LPfIG in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.05.1998 beteiligt worden.

Stadt Usedom (Mecklenburg/Vorpommern), den 11.9.06

Der Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.07.2006 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Stadt Usedom (Mecklenburg/Vorpommern), den 11.9.06

Der Bürgermeister

Die Stadtvertretung Usedom hat am 27.06.2006 den Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Siedlung am Hain“ mit Begründung und zur Auslegung bestimmt.

Stadt Usedom (Mecklenburg/Vorpommern), den 11.9.06

Der Bürgermeister

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Siedlung am Hain“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 11.09.2006 von der Stadtvertretung Usedom als Satzung beschlossen. Die Begründung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Siedlung am Hain“ wurde mit Beschluss der Stadtvertretung Usedom vom 11.09.2006 gebilligt.

Stadt Usedom (Mecklenburg/Vorpommern), den 11.9.06

Der Bürgermeister

Der katastraltypische Bestand am 31.03.2006 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lageörtlichen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:5000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Trassenheide (Mecklenburg/Vorpommern), den 29.03.2006

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Die Entwürfe der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Siedlung am Hain“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sind der Öffentlichkeit am 18.07.2006 bis zum 08.09.2006 während folgender Zeiten:

montags bis mittwochs von 8:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 18:00 Uhr und donnerstags von 8:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 18:00 Uhr und freitags von 8:00 Uhr - 12:00 Uhr

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auslegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder mündlich vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung im Usedomer Amtsblatt am 18.07.2006 bekanntgemacht worden.

Stadt Usedom (Mecklenburg/Vorpommern), den 11.9.06

Der Bürgermeister

Die Stadtvertretung Usedom hat die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 11.09.2006 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Stadt Usedom (Mecklenburg/Vorpommern), den 11.9.06

Der Bürgermeister

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Siedlung am Hain“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 11.09.2006 von der Stadtvertretung Usedom als Satzung beschlossen. Die Begründung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Siedlung am Hain“ wurde mit Beschluss der Stadtvertretung Usedom vom 11.09.2006 gebilligt.

Stadt Usedom (Mecklenburg/Vorpommern), den 11.9.06

Der Bürgermeister

Die Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Siedlung am Hain“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Stadt Usedom (Mecklenburg/Vorpommern), den 11.9.06

Der Bürgermeister

Die Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Siedlung am Hain“ sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Usedomer Amtsblatt am 18.07.2006 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erloschen von Einspruchsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V vom 13.01.1998 (GVBl. M-V S. 30) hingewiesen worden.

Stadt Usedom (Mecklenburg/Vorpommern), den 11.09.2006

Der Bürgermeister

Die Satzung ist am 11.09.2006 in Kraft getreten.

Stadt Usedom (Mecklenburg/Vorpommern), den 11.9.06

Der Bürgermeister

Die Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Siedlung am Hain“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Stadt Usedom (Mecklenburg/Vorpommern), den 11.9.06

Der Bürgermeister

Die Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Siedlung am Hain“ sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Usedomer Amtsblatt am 18.07.2006 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erloschen von Einspruchsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V vom 13.01.1998 (GVBl. M-V S. 30) hingewiesen worden.

Stadt Usedom (Mecklenburg/Vorpommern), den 11.09.2006

Der Bürgermeister

Die Satzung ist am 11.09.2006 in Kraft getreten.

Stadt Usedom (Mecklenburg/Vorpommern), den 11.9.06

Der Bürgermeister

Die Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Siedlung am Hain“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Stadt Usedom (Mecklenburg/Vorpommern), den 11.9.06

Der Bürgermeister

Die Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Siedlung am Hain“ sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Usedomer Amtsblatt am 18.07.2006 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erloschen von Einspruchsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V vom 13.01.1998 (GVBl. M-V S. 30) hingewiesen worden.

Stadt Usedom (Mecklenburg/Vorpommern), den 11.09.2006

Der Bürgermeister

Die Satzung ist am 11.09.2006 in Kraft getreten.

Stadt Usedom (Mecklenburg/Vorpommern), den 11.9.06

Der Bürgermeister

Die Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Siedlung am Hain“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Stadt Usedom (Mecklenburg/Vorpommern), den 11.9.06

Der Bürgermeister

Die Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Siedlung am Hain“ sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Usedomer Amtsblatt am 18.07.2006 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erloschen von Einspruchsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V vom 13.01.1998 (GVBl. M-V S. 30) hingewiesen worden.

Stadt Usedom (Mecklenburg/Vorpommern), den 11.09.2006

Der Bürgermeister

Die Satzung ist am 11.09.2006 in Kraft getreten.

Stadt Usedom (Mecklenburg/Vorpommern), den 11.9.06

Der Bürgermeister

Satzungsfassung	09-2006	Schulz	Lange	Maßstab	1: 1.000
Entwurfsfassung	06-2006	Schulz	Lange		
Planungsphase	Datum	Gezeichnet	Bearbeitet		
Projekt:	Projekt-Nr.:				
Satzung der Stadt Usedom über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Siedlung am Hain“					
Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1: Gemarkung Usedom, Flur 7, Flurstücke 150/1, 150/2 teilweise, 151 teilweise, 152/1, 152/3, 152/4, 152/5 und 153 (WA 5)					
Auftrag: D. Meer - Hoch und Tiefbau GmbH					
Planung: UPEG USEDOM Projektentwicklungsges. mbH					
Strandstrasse 1a, 17449 Trassenheide					
Tel. (038371)280-0, Fax (038371)28026					

